



Einladung zur Hauptversammlung

i:FAO AKTIENGESELLSCHAFT
mit Sitz in Frankfurt am Main

Wertpapier-Kenn-Nummer 622 452

Wir laden unsere Aktionäre zu der
am Dienstag, den 06. März 2001 um 10.00 Uhr
im Hilton Hotel International Frankfurt,
Hochstrasse 4, 60313 Frankfurt am Main
stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.





i:FAO Aktiengesellschaft
Klemensstrasse 9
60487 Frankfurt am Main
Germany
info@ifao.net
www.ifao.net

TAGESORDNUNG

1. Vorlage und Erläuterung

des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2000 mit dem Bericht des Aufsichtsrats.

2. Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EURO 4.772.976,00 auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2000

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2000

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlußprüfers für das Geschäftsjahr 2001

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Pannell Kerr Forster GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlußprüfer für das Geschäftsjahr 2001 zu bestellen.

6. Änderung des Aktienoptionsplans

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgendes zu beschließen:

„Der Beschluß der Hauptversammlung vom 20. Januar 1999 zu TOP 12 (Ermächtigung zur Ausgabe von Bezugsrechten an Führungskräfte der Gesellschaft nebst Schaffung eines bedingten Kapitals von EURO 268.400 zur Schaffung und Bedienung eines Aktienoptionsplans) geändert durch Beschluß der Hauptversammlung vom 03. März 2000 zu TOP 5 wird hinsichtlich der Ausübungszeiträume um eine Regelung zum Wechsel der Beherrschung (change of control) ergänzt. Die Regelung zu Ausübungszeiträumen lautet nunmehr:

Das Bezugsrecht darf nur innerhalb eines Zeitraums von bis zu 10 Jahren nach Ausgabe ausgeübt werden, frühestens jedoch nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren und nur jeweils während 4 (vier) Wochen nach Veröffentlichung von Quartals- oder Halbjahresberichten.

Zusätzlich kann nach Ablauf von 2 Jahren das zuvor genannte Bezugsrecht innerhalb einer Frist von 4 (vier) Wochen ausgeübt werden, beginnend mit einer Mitteilung des Vorstand an die Bezugsberechtigten, daß bei der Gesellschaft ein Wechsel der Beherrschung (change of control) stattgefunden habe.

Ferner darf das Bezugsrecht nur ausgeübt werden, wenn der Börsenkurs am Tag der Ausübung um mindestens 10% über dem Basispreis des jeweiligen Bezugsrechts liegt.“

7. Beschlußfassung über die Schaffung genehmigten Kapitals und eine entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgendes zu beschließen:

a) § 4 Abs. 5 der Satzung wird aufgehoben.

b) Es wird ein neues genehmigtes Kapital geschaffen und in § 4 der Satzung ein neuer Absatz 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„4.5 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 06.03.2006 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens weitere EURO 2.000.000 zu erhöhen. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden. Bei einer Barkapitalerhöhung gilt dies jedoch nur, soweit Spitzenbeträge auszugleichen sind und soweit der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital nicht zehn von Hundert des zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung bestehenden Grundkapitals übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Der Vorstand entscheidet über einen Ausschluß des Bezugsrechts mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Aktien sind von Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluß der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefaßt wurde, gewinnberechtigt. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.“

c) § 11 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„11.2 Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht ist schriftlich oder per Telefax zu erteilen.“

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu den Punkten 7 und 8 der Tagesordnung gemäß § 203 Abs. 1, 2, § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2, sowie § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG.

Der Vorstand hat gemäß § 203 Abs. 1, 2, § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2, sowie § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die gemäß Punkte 7 und 8 der Tagesordnung vorgeschlagene Ermächtigung zum Ausschluß des Bezugsrechts erstattet. Der Bericht liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Inhalt des Berichts wird wie folgt bekannt gemacht:

a) Bericht zu Punkt 7 der Tagesordnung (Beschlußfassung über die Schaffung genehmigten Kapitals):

Grundsätzlich kann es bei Kapitalerhöhungen mit Bezugsrecht zu unrunder Bezugsverhältnissen kommen. Zur Herstellung eines glatten Bezugsverhältnisses ist ein Spitzenausgleich notwendig. Die dem Vorstand zu erteilende Ermächtigung sieht die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechtes der Aktionäre für Spitzenbeträge zur Herstellung eines glatten Bezugsverhältnisses vor. Damit ist der Vorstand gegebenenfalls in der Lage, im Interesse der Gesellschaft von der zu erteilenden Ermächtigung auch unter Ausschluß des Bezugsrechtes der Aktionäre Gebrauch zu machen.

Das gleiche gilt für den Fall, daß eine Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, etwa im Rahmen des Erwerbs von Beteiligungen an anderen Unternehmen, durchgeführt werden soll. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Konkrete Pläne für eine Sachkapitalerhöhung unter Ausschluß des Bezugsrechtes bestehen nicht. Ferner soll der Ausschluß des Bezugsrechtes in dem Fall ermöglicht werden, daß die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10% des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung entspricht dem Wortlaut von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Zu den jeweiligen Ausgabebeträgen sind im gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Angaben möglich, da offen ist, wann und inwieweit das genehmigte Kapital in Anspruch genommen wird. Konkrete Pläne für die Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehen nicht.

Der Vorstand wird mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Ausgabebetrag unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre sowie des jeweiligen Zwecks angemessen festsetzen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden bei einer Beschlußfassung über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob und in welchem Umfang ein Ausschluß des Bezugsrechtes im Interesse der Gesellschaft notwendig und erforderlich ist.

b) Bericht zu Punkt 8 der Tagesordnung (Beschlußfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien):

Die durch das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) eingefügte Vorschrift des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermöglicht es Aktiengesellschaften, auf Grund einer höchstens 18 Monate geltenden Ermächtigung der Hauptversammlung eigene Aktien in Höhe von bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben. Der Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 8 enthält eine entsprechende Ermächtigung, die auf einen Zeitraum von 18 Monaten beschränkt ist. Der Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ist nicht zum Zweck des Handels mit eigenen Aktien und zur kontinuierlichen Kurspflege möglich. Bei dem Erwerb eigener Aktien und deren Veräußerung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53 a AktG zu wahren. Da der Erwerb der Aktien über die Börse erfolgen soll, wird dem Rechnung getragen.

Die vorgesehene Ermächtigung ermöglicht es, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien bis zur Höhe von 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zu einem Preis zu erwerben, der den Schlusskurs der Aktien der i:FAO Aktiengesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wert-

soweit Spitzenbeträge auszugerechnet sind und soweit der auf die neuen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital nicht zehn von Hundert des zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über die Kapitalerhöhung bestehenden Grundkapitals übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Der Vorstand entscheidet über einen Ausschluß des Bezugsrechts mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Aktien sind von Beginn des Geschäftsjahres an, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe noch kein Beschluß der Hauptversammlung über die Gewinnverwendung gefaßt wurde, gewinnberechtigt. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital zu ändern.“

8. Beschlußfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgendes zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird bis zum 06. September 2002 ermächtigt, Aktien der Gesellschaft zu erwerben, um
– Aktien der Gesellschaft Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen, im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen daran anbieten zu können, oder
– die Aktien einzuziehen zu können.
- b) Die Ermächtigung ist auf den Erwerb von 540.000 Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EURO 540.000 beschränkt. Das sind knapp 10% des Grundkapitals.
- c) Der Erwerb der Aktien muß über die Börse erfolgen. Der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert darf den Schlußkurs der Aktien der i:FAO Aktiengesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main am Handelstag vor dem Rükckerwerb nicht um mehr als 10% über- bzw. unterschreiten.

Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben wurden
– Dritten im Rahmen des Zusammenschlusses mit Unternehmen, im Rahmen des Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen anzubieten, oder
– einzuziehen.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen verwandt werden.

9. Beschlußfassung über die Erleichterung der Stimmrechtsausübung, der Anmeldung, der Bevollmächtigung und Teilnahme an der Hauptversammlung und die entsprechenden Satzungsänderungen

Das Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (NaStraG) soll die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erleichtern. Die Gesellschaft möchte diese Möglichkeit nutzen, unter anderem durch Einsatz neuer Medien.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, folgendes zu beschließen:

- a) § 8 Abs. 1 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„8.1 Der Aufsichtsrat ist nur dann beschlußfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Telefonische oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Sitzungen und telefonische, schriftliche, fernschriftliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Beschlußfassungen sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt.“

- b) § 9 Abs. 3 der Satzung erhält folgenden Wortlaut:

„9.3 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung ihres Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung hat schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Anmeldung und dem Tag der Hauptversammlung müssen vier Tage frei bleiben.“

Aktien in Höhe von bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben. Der Vorschlag zu Tagesordnungspunkt 8 enthält eine entsprechende Ermächtigung, die auf einen Zeitraum von 18 Monaten beschränkt ist. Der Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ist nicht zum Zweck des Handels mit eigenen Aktien und zur kontinuierlichen Kurspflege möglich. Bei dem Erwerb eigener Aktien und deren Veräußerung ist der Grundsatz der Gleichbehandlung der Aktionäre gemäß § 53 a AktG zu wahren. Da der Erwerb der Aktien über die Börse erfolgen soll, wird dem Rechnung getragen.

Die vorgesehene Ermächtigung ermöglicht es, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien bis zur Höhe von 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zu einem Preis zu erwerben, der den Schlußkurs der Aktien der i:FAO Aktiengesellschaft im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Wertpapierbörse Frankfurt am Main am Handelstag vor dem Rükckerwerb um nicht mehr als 10% über- bzw. unterschreitet. Bei der Ausnutzung von Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien ist die Grenze des § 71 Abs. 2 AktG zu beachten. Danach dürfen auf die erworbenen eigenen Aktien zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft erworben und noch besitzt, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen. Der Erwerb ist ferner nur zulässig, wenn die Gesellschaft die nach § 272 Abs. 4 HGB vorgeschriebene Rücklage für eigene Aktien bilden kann, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zu Zahlungen an die Aktionäre verwandt werden darf. Gemäß der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien entweder eingezogen werden – hierdurch wird das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt – oder aber über die Börse wieder veräußert werden. Dabei wird das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt. Gemäß der gesetzlichen Regelung in § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 3 AktG sieht die vorgeschlagene Ermächtigung auch vor, daß die Gesellschaft bei der Veräußerung das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen kann, um die Aktien als Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder bei Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gewähren zu können. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Art der Gegenleistung.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die erforderliche Flexibilität geben, um sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen schnell ausnutzen zu können. Vorstand und Aufsichtsrat werden bei einer Veräußerung jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob und in welchem Umfang ein Ausschluß des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft ist. Konkrete Pläne für einen Rükckerwerb von Aktien und eine Veräußerung der rükckerworbenen Aktien unter Ausschluß des Bezugsrechts bestehen derzeit nicht.

TEILNAHME AN DER HAUPTVERSAMMLUNG

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind die Aktionäre berechtigt, die im Aktienbuch als Aktionäre der Gesellschaft eingetragen sind und sich spätestens am Freitag, den 02. März 2001, schriftlich, durch Telefax oder E-Mail beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft angemeldet haben (§ 9 Abs. 3 der Satzung).

Aktionäre, die im Aktienbuch eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen anderen schriftlich Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung ausüben lassen. In diesem Fall sind die Bevollmächtigten durch den Aktionär oder die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden.

Frankfurt am Main, im Januar 2001

i:FAO Aktiengesellschaft

Der Vorstand